

VERORDNUNG

über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Schongau

Die Stadt Schongau erlässt auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) mit Änderungen bis zum 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 23.10.1974 Nr. 826-20 S genehmigte Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

In Schongau finden folgende Jahrmärkte statt:

- a) der Frühjahrsmarkt am 2. Sonntag nach Ostern,
- b) der Dreifaltigkeitsmarkt am 1. Sonntag nach Pfingsten,
- c) der Herbstmarkt am 4. Sonntag im Oktober.

Die Wochenmärkte finden jeweils am Freitag und Samstag statt. Fällt auf einen Freitag ein Feiertag, der Heilige Abend (24.12.) oder Silvester (31.12.), so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Donnerstag abgehalten. Kann auch am Donnerstag kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos. Für den Samstagmarkt gibt es keinen Ersatz, sofern ein Feiertag, der Heilige Abend (24.12.) oder Silvester (31.12.) auf ihn fällt.

§ 2

Der Markt findet auf dem jeweils von der Stadt bestimmten Marktplatz statt.

§ 3

Der Marktverkauf an den Jahrmärkten beginnt jeweils um 7.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7 Uhr und dauert jeweils bis 13 Uhr.

Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art, mit Ausschluß des frischen Fleisches beschaupflichtiger Tiere.

Auf den Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 5

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den beauftragten Organen der Stadt ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 6

Platzzuweisung

Wer einen Verkaufsort am Jahr- oder Wochenmarkt zugewiesen erhalten will, hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Stadt unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Warenart nachzusuchen. Für Dauerkunden beim Wochenmarkt entfällt die wiederholte Anmeldung. Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche und nach Warenart. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

Jeder Marktverkäufer hat den ihm von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsort einzunehmen. Soweit der angewiesene Verkaufsort nicht bis spätestens 9 Uhr eingenommen ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Die Überlassung der Plätze an Dritte, ein Wechsel der Plätze, die Änderung der Geschäftsart, die Zusammenlegung mehrerer Plätze zu einheitlicher Betriebsführung sowie Unterpacht sind ohne Genehmigung der Stadt nicht gestattet.

Das Feilbieten von marktmäßigen Waren im Umhertragen und Umherziehen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.

§ 7

Verkaufsgegenstände

Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.

Jeder Verkäufer hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort enthält. Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass der Durchblick durch die Marktstraßen behindert wird.

§ 8

Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.

Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 9

Ordnung und Sauberkeit

Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden; es ist verboten, Abfälle aller Art, insbesondere von Gemüse und Blumen, Stroh, Papier und dergl. auf den Boden zu werfen. Jeder Verkäufer hat seinen Verkaufsort vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen. Tiere, mit Ausnahme von Fischen, dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.

Das schreiende Ausrufen von Waren am Marktplatz ist verboten.

Eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz sauber und geräumt sein.

§ 10

Verboten ist ferner:

1. Das Mitnehmen und Umherlaufen lassen von Hunden auf dem Markt,
2. das Betreten des Marktes in betrunkenem Zustand,
3. das Betteln im Marktbereich.

§ 11

Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Gespanne und Handwagen dürfen nicht auf dem Marktplatz, sondern nur auf öffentlichen und von der Stadt bestimmten Parkplätzen aufgestellt werden. Verboten ist ferner, Krafträder und Fahrräder durch den Marktplatz zu schieben, sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen. Insbesondere sind Wasserentnahmestellen freizuhalten.

§ 12

Persönliche Reinlichkeit

Die Marktbezieher müssen sich und ihre Kleidung möglichst reinlich halten und dürfen nicht mit ekelerregenden Krankheiten behaftet sein.

§ 13

Auslegung und Verpackung von Lebensmitteln

Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden. Zum Feilhalten sind Bänke, Tische oder sonstige Vorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührung auch verpackter Lebensmittel ist verboten.

Nahrungsmittel, die in unreiner Verpackung auf den Markt gebracht oder feilgehalten werden, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und Verunreinigung, insbesondere gegen Fliegen, durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Lebensmittel dürfen nicht betastet werden.

§ 14

Geschäfts- und Preisgebaren

Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Verboten ist

1. das Aufschlagen mit Preisen unter der Hand,
2. der Verkauf vor Beginn oder nach Schluß des Marktes,
3. die Einmischung in Handelsvereinbarungen Dritter, sei es durch Worte oder Gebärden,
4. jede Handlungsweise, welche auf unbegründete Preissteigerung abzielt.

§ 15

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht, des Tier- und Naturschutzes finden auch auf dem Jahr- und Wochenmarkt Anwendung.

II. Sonderbestimmungen

§ 16

Obst und Gemüse

Beim Verkauf von Obst und Gemüse sind die Vorschriften über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse zu beachten und einzuhalten.

§ 17

Pilze

Pilze dürfen nur in frischem oder getrocknetem Zustand feilgehalten werden. Das Feilhalten überreifer, angefaulten, gefrorener, wurmstichiger oder schon längere Zeit gelagerter Pilze, ferner solcher, deren Unschädlichkeit nicht zweifellos feststeht, ist verboten.

§ 18

Eier

Eier, die von Händlern auf den Markt gebracht werden, sind entsprechend den jeweiligen Vorschriften zu kennzeichnen.

§ 19

Butter und Schmalz

„Deutsche Landbutter“, Butterschmalz und Quark sind in Pergamentpapier, Klarsichtfolie oder Cellophan verpackt anzuliefern und feilzuhalten. Auf der Verpackung muss gem. § 12 Abs. 2 der VO zum Vollzug des MFG vom 14.12.1956 der Name und die Anschrift des Herstellers mit Druck oder Stempelaufdruck angegeben sein. Die Verpackung darf am Stand nicht geöffnet werden.

§ 20

Fische

Lebende Fische sind in laufend frischem Wasser feilzuhalten. Die Behälter dürfen mit Fischen nicht überfüllt sein. Fische, die am Absterben sind, müssen aus dem Behälter entnommen und getötet werden.

Das Feilbieten oder der Verkauf von Fischen während der Zeit, in der wegen der Laichzeit ihr Fang unzulässig ist, sowie der Verkauf von Fischen, welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, ist verboten.

§ 21

Geflügel

Hausgeflügel darf nur frisch geschlachtet, sauber gerupft und in klardurchsichtigem Cellophanpapier verpackt, feilgehalten oder verkauft werden. Gewicht und Preise sind anzugeben. Die Bauchhöhle muß geöffnet und entleert sein. Wegen der Gefahr des Stickigwerdens dürfen auch nicht nachträglich Teile (Fett, Leber und Jung) wieder in die Bauchhöhle gesteckt werden.

Die Leber muß in jedem Falle beim Tierkörper sein. Fehlt die Leber ganz oder teilweise, so sind die Überwachungsbeamten gehalten, die Tierkörper wegen Verdacht auf Tuberkulose vorläufig zu beschlagnahmen und dem Regierungsveterinär zur Untersuchung zuzuführen.

§ 22

Sonstige Gegenstände des Marktverkehrs

Staatlich geschützte Pflanzen dürfen nicht feilgehalten werden. Wer Schmuckreisig, kätzchentragende Weiden, Zweige von Nadel- und Laubbäumen, Besen, Weidenkörbe und dergleichen handgefertigte Waren verkauft, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

III. Schlußbestimmungen

**§ 23
Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen § 9 Abs. 1 dieser Verordnung werden nach Art. 66 Nr. 8 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt. Zu widerhandlungen gegen sonstige Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe von zwei bis zu zweihundertfünfzig EURO bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verhängt wird.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Schongauer Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 28.3.1952 und die Satzung über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Stadt Schongau vom 26.5.1971 außer Kraft.

Schongau, den 12. November 1974

**STADT SCHONGAU
Georg Handl, Bürgermeister**

- I. Vorstehende in § 1 geänderte Fassung der Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 17.06.1997 beschlossen.
- II. Diese Satzung trat am 01.07.1997 in Kraft.

Schongau, 23.06.1997

**STADT SCHONGAU
Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister**

**SATZUNG
über die Marktgebühren der Stadt Schongau**

Die Stadt Schongau erläßt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109) folgende Satzung:

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten in der Stadt Schongau sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr wird mit Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig. Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 3

Die Gebühr beträgt bei

- a) Jahrmärkten 3,10 € pro lfd. m für den Platz
- b) Wochenmärkten 2,10 € pro lfd. m und Tag

Die Festsetzung einer Jahrespauschale für Wochenmärkte, bei der 40 Markttag und die Gebühr (2,10 € pro lfd.m und Tag) zu Grunde gelegt werden, ist möglich.

Die Gebühren sind nach Aufforderung an den Marktbeauftragten oder an einen von der Stadt Ermächtigten in bar zu zahlen. Die Pauschalgebühr für die Wochenmärkte ist jeweils im April für das kommende Jahr fällig.

Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Über die Einzahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Die Hinterziehung und Gefährdung von Marktgebühren wird gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KAG bestraft oder mit Geldbuße geahndet. Zu widerhandlungen gemäß § 4 Satz 2 können gemäß Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.1967 außer Kraft.

Schongau, den 12. November 1974

**STADT SCHONGAU
Georg Handl, Bürgermeister**

- I. Die vorstehende geänderte Gebührensatzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.03.1997 beschlossen.
- II. Diese Satzung wurde am 26.03.1997 im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) veröffentlicht und trat damit am 01.04.1997 in Kraft.

Schongau, 08.04.1997

**STADT SCHONGAU
Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister**